

Weisung

Wertungsrichter/innenmeldungen an Wettkämpfen des Appenzellischen Turnverbandes im Einzelgeräteturnen

1. Diese Weisung gilt für alle vom Appenzellischen Turnverband (ATV) ausgeschriebenen Wettkämpfe im Einzelgeräteturnen und ist ab dem 1. Juli 2019 gültig.
2. Alle Vereine (Kantonale, wie auch Gastvereine), die an einem Wettkampf teilnehmen müssen brevetierte Wertungsrichter/innen stellen. Die zu stellende Anzahl der zu meldenden WertungsrichterInnen ist im Verhältnis zu den gemeldeten Turnerinnen und Turnern.

Mindestzahl an WertungsrichterInnen pro Verein

Kategorie	Brevet	Teilnehmer	Wertungsrichter
K 1-4	1	1-14	1
		15-25	2
		Ab 26	3
K5-KD/H	2	1-10	1
		Ab 11	2

3. Die namentliche Meldung der brevetierten WertungsrichterInnen hat mit der Anmeldung der Turner/innen zu erfolgen. Diese Weisung wird den Vereinen jeweils mit der Wettkampfausschreibung und Anmeldeunterlagen zugesandt.
4. Sind mehr WertungsrichterInnen als nötig gemeldet, entscheidet der Wertungsrichterverantwortliche über deren Einsatz. Sind WertungsrichterInnen Brevet 1 an Stelle von Wertungsrichter Brevet 2 gemeldet, entscheidet der Wertungsrichterverantwortliche über deren Einsatz als Brevet 2.
5. Es besteht die Möglichkeit, für den eigenen Verein WertungsrichterInnen eines anderen Vereins (auch ausserkantonale) anzufragen und zu melden.
6. In Ausbildung stehende WertungsrichterInnen dürfen jederzeit als SchattenwertungsrichterInnen mitwerten, können aber nicht zum Wertungsrichtersoll des Vereins gezählt werden.
7. Meldet sich ein/e WertungsrichterIn für einen Wettkampf ab, hat er/sie für einen gleichwertigen Ersatz zu sorgen **und** dies umgehend der Wertungsrichterverantwortlichen mitzuteilen.
8. Vereinen, die keine WertungsrichterInnen oder die Mindestzahl gemäss obiger Beschreibung bis zum Anmeldeschluss nicht erfüllen, wird ein Unkostenbeitrag von CHF 100.- pro nicht / pro zu wenig gemeldeten Wertungsrichter verrechnet. Der Betrag beläuft sich maximal auf CHF 300.-.
9. Vereine / Gerätegruppen, die neu in das Wettkampfgeschehen eingreifen, sind die ersten zwei Jahre von dieser Regelung befreit.
10. Die gemeldeten WertungsrichterInnen werden durch den Wertungsrichterverantwortlichen eingeteilt. Das persönliche Aufgebot erfolgt 2-3 Wochen vor dem Wettkampf durch den Wertungsrichterverantwortlichen direkt an die WertungsrichterInnen.

Erstellt von	Datum	Genehmigt von	Datum	Gültig ab	Version	Ersetzt
Fachbereich GETU	13.01.2019	ATV-Vorstand	13.02.2019	01.07.2019	2019.1	Reglement WR 2015